

# **BVGer F-2759/2025 vom 22. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-2759\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2759_2025)

FR: TAF F-2759/2025 du 22 juillet 2025

IT: TAF F-2759/2025 del 22 luglio 2025

## **Regeste**

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Beschwerde hin Verfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung und Kantonswechsel (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legiti- miert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wird gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

### **E. 2.1**

Entscheide über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG – diese Bestimmung geht als Spezialbestimmung der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vor (Art. 106 Abs. 2 AsylG) – nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie. Nicht anwendbar ist die Kognitionsbeschränkung von Art. 27 Abs. 3 AsylG auf Flüchtlinge. Diese können eine Verletzung von Art. 26 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und von Art. 37 AIG (SR 142.20), welcher den Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton für ausländische Personen regelt, vor dem Bundesverwaltungsge- richt rügen (vgl. BVGE 2012/2 E. 3.2.3; anstatt vieler Urteil des BVGer F-7843/2024 vom 3. Februar 2025 E. 3.1).

### **E. 2.2**

Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des bundes- verwaltungsgerichtlichen Entscheids (BVGE 2020 VII/4 E. 2.2).

### **E. 3**

Februar 2025 E. 3.2; F-1642/2024 vom 16. Mai 2024 E. 3.1 je m.w.H.). Nach Massgabe dieser Bestimmung besteht ein Anspruch auf Kantonswechsel, sofern nicht Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen und sich eine darauf gestützte Verweigerung als verhältnismässig erweist (vgl. Botenschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom

#### **E. 3.1**

Flüchtlinge mit rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz haben das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen – vorbehaltlich der Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen für ausländische Personen im Allgemeinen gelten (vgl. Art. 26 FK und Art. 58 AsylG; BVGE 2012/2 E. 3.2.2). Art. 26 FK zielt darauf ab, die Einschränkungen der freien Wahl des Aufenthaltsortes und der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge auf ein Minimum zu beschränken. Zulässig sind nur einschränkende Bestimmungen, welche für sämtliche Kategorien von ausländischen Personen gelten. Abzustellen ist mithin auf diejenigen Einschränkungen, welche auf ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung anwendbar sind. Nach konstanter Rechtsprechung begründet Art. 26 FK für Flüchtlinge somit einen Anspruch auf Kantonswechsel in gleichem Umfang, wie er einer niedergelassenen Person gestützt auf Art. 37 Abs. 3 AIG zusteht (vgl. BVGE 2012/2 E. 5.2.2; zum Ganzen statt vieler Urteile des BVGer F-687/2025 vom 14. Februar 2025 E. 2.2; F-7843/2024 vom

#### **E. 3.2**

Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführenden am 14. Februar 2025 und am 9. April 2025 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte, haben sie grundsätzlich einen Anspruch auf Wahl ihres Aufenthaltsorts sowie Wechsel in und entsprechend auch Zuweisung an den von ihnen angekehrten Kanton. Vorbehalten bleibt das Vorliegen von Widerrufsgründen nach Art. 63 AIG (vgl. Art. 37 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 58 AsylG, Art. 26 i.V.m. Art. 6 FK). Vorliegend strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführenden den Widerrufsgrund der dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebedürftigkeit nach Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG erfüllen und, wenn ja, ob sich die darauf gestützte Verweigerung der angekehrten Kantonszuweisung als verhältnismässig erweist.

F-2759/2025, F-2761/2025 Seite 6 4. 4.1 Die Vorinstanz hat dazu in den angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen ausgeführt, wie angesichts ihres bisherigen Aufenthalts im BAZ sowie wegen der Schwangerschaft beziehungsweise des Mutterschutzes der Beschwerdeführerin 3 zu erwarten seien die Beschwerdeführenden in der Schweiz bis zum aktuellen Zeitpunkt noch nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Erfahrungsgemäss dauere es bei anerkannten Flüchtlingen mehrere Jahre bis zur Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt und zur Sozialhilfeunabhängigkeit. So betrage die Quote des Sozialhilfebezugs für anerkannte Flüchtlinge und vorläufige aufgenommene Flüchtlinge in den ersten fünf respektive sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz gemäss Auswertung des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2023 80.3%. Somit könne eine längere und erhebliche Abhängigkeit der Beschwerdeführenden von der Sozialhilfe zumindest auf absehbare Zeit nicht ausgeschlossen werden. Das Argument, dass sie bisher keinerlei Möglichkeit gehabt hätten, ihre Arbeits- und Integrationsbemühungen unter Beweis zu stellen, vermöge an dieser Einschätzung ebenso wenig zu ändern wie ihre Motivation zum Erwerb von Deutschkenntnissen und die Bemühungen des Beschwerdeführers 2, Tageseinsätze <im

Camp» zu leisten. Die Grundlagen für einen Anspruch auf eine Zuweisung in den Wunschkanton seien somit auch unter der (vom Bundesverwaltungsgericht mit Kassationsurteil vom 4. März 2025 vorgegebenen) Anwendung von Art. 26 FK und Art. 37 Abs. 3 AIG nicht geschaffen. 4.2 Die Beschwerdeführenden halten dem beschwerdeweise im Wesentlichen entgegen, der Widerrufgrund der dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit sei nicht erfüllt. Sie seien seit gerade einmal drei Monaten in der Schweiz und von der Sozialhilfe abhängig. Im Übrigen seien sie bis zum Austritt aus dem BAZ mit einem Arbeitsverbot belegt gewesen. Die Höhe der Beiträge in dieser kurzen Zeit führe nicht annähernd zur Befreiung des Kriteriums der Erheblichkeit. Auch könne von einer dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit nach derart kurzer Bezugsdauer keine Rede sein. Für die Annahme der Dauerhaftigkeit hätte es zudem einer konkreten, auf den Einzelfall bezogenen und auf längere Sicht ausgelegten Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Lage bedurft. Die Vorinstanz hingegen begnüge sich mit einem knappen Verweis auf statistische Werte. Würde dem gefolgt, liesse sich in jedem Fall mit einer hypothetischen zukünftigen Sozialhilfeabhängigkeit argumentieren und würde das grundsätzliche Recht auf freie Wahl «des Niederlassungskantons» vollständig ausgehöhlt.

F-2759/2025, F-2761/2025 Seite 7 5. 5.1 Der Widerrufgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG ist erfüllt, wenn eine ausländische Person dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Das Bundesgericht hat hierzu im Sinne eines abstrakten Richtwerts wiederholt festgehalten, dass bereits ein Sozialhilfebezug von Fr. 50'000.– als erheblich gelten kann (vgl. statt vieler Urteile des BGer 2C\_181/2022 vom 15. August 2022 E. 6.2; 2C\_23/2018 vom 11. März 2019, E. 4.2.1). Weiter setzt der Widerrufgrund rechtsprechungsgemäss die konkrete Gefahr einer andauernden erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit voraus; blosse finanzielle Bedenken genügen nicht. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen (vgl. BGE 149 II 1 E. 4.4). Hypothesen und pauschalierte Gründe genügen in diesem Zusammenhang nicht (vgl. Urteil des BGer 2C\_2/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 5.1). Vielmehr ist eine konkrete Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation unter Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten durchzuführen (vgl. Urteil des BGer 2C\_498/2024 vom 4. Februar 2025 E. 5.1). Der Widerrufgrund ist erfüllt, wenn eine Person zum einen hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und zum anderen nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft selber für ihren Lebensunterhalt sorgen können (vgl. BGE 149 II 1 E. 4.4). 5.2 Ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfebedürftigkeit trifft, bildet praxisgemäss nicht eine Frage des Widerrufsgrundes, sondern eine solche der Verhältnismässigkeit der darauf gestützten Massnahme beziehungsweise Entscheidung (vgl. vorne E. 3.1 und 3.2, jeweils am Schluss; Urteile des BGer 2C\_498/2024 E. 5.1 m.w.H.; 2C\_2/2024 E. 5.3). Im Rahmen der dabei vorzunehmenden Gesamtbeurteilung ist der besonderen Situation von Flüchtlingen Rechnung zu tragen. 5.3 Die Vorinstanz legt nicht dar und aus den Akten geht nicht hervor, in welchem finanziellen Ausmass die Beschwerdeführenden bisher mit Sozialhilfeleistungen unterstützt wurden. In zeitlicher Hinsicht liegt zum jetzigen Zeitpunkt ein Sozialhilfebezug von rund sechs Monaten vor. Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass bereits ein erheblicher Gesamtbezug im Sinne der vorstehend erläuterten Rechtsprechung akkumuliert worden ist. Wie es damit effektiv verhält und ob demnach von einer erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, braucht in-

des nicht näher abgeklärt zu werden, da – wie nachfolgend dargetan – die

F-2759/2025, F-2761/2025 Seite 8 zusätzlich erforderliche Dauerhaftigkeit der Abhängigkeit ohnehin zu verneinen ist. Was die Dauerhaftigkeit der Sozialhilfebedürftigkeit angeht, ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden heute seit rund sechs Monaten in der Schweiz aufhalten, und seither sozialhilfeabhängig sind, wobei sie bis zu ihrem zwischenzeitlichen Austritt in den Kanton B.\_\_\_\_\_ nach rund drei Monaten einem Arbeitsverbot unterlagen (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Unter diesen Umständen kann nicht allein aufgrund der bisherigen Sozialhilfeabhängigkeit auf die konkrete Gefahr einer künftigen Sozialhilfeabhängigkeit geschlossen werden. Die von der Vorinstanz auf Statistiken gestützte Hypothese, wonach eine längere und erhebliche Abhängigkeit von der Sozialhilfe zumindest auf absehbare Zeit nicht ausgeschlossen werden könne, ist als Grundlage für die Annahme einer entsprechenden konkreten Gefahr sodann von vornherein untauglich. Wie das Bundesgericht betont, reichen abstrakte Statistiken oder verallgemeinernde Annahmen nicht aus, um die konkrete Gefahr einer langfristigen Sozialhilfeabhängigkeit zu begründen (vgl. E. 5.1). Die Beschwerdeführenden geben an, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen, und es bestehen – soweit aus den Akten ersichtlich – keine Anhaltspunkte, aufgrund derer heute bereits zu bezweifeln wäre, dass sie effektiv dazu gewillt beziehungsweise dass sie dazu in der Lage sind. Mithin kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf eine konkrete Gefahr einer langfristigen Sozialhilfeabhängigkeit geschlossen werden und das Erfordernis der Dauerhaftigkeit des Sozialhilfebezugs ist zu verneinen. 5.4 Nach dem Gesagten ist der Widerrufsgrund der erheblichen und dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG nicht erfüllt. Zudem ergeben die Akten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines anderen Widerrufsgrundes nach Art. 63 Abs. 1 AIG. 5.5 Vor diesem Hintergrund kann auf eine Verhältnismässigkeitsprüfung, wie sie bei Vorliegen eines entsprechenden Widerrufsgrundes und darauf gestützter Verweigerung der angebehrten Kantonszuweisung durchzuführen und bei der der Situation der Beschwerdeführenden als Flüchtlinge besonders Rechnung zu tragen wäre (vgl. vorne E. 3.1 und 3.2, jeweils am Schluss, sowie E. 5.2), verzichtet werden. Ebenso erübrigt es sich, die Rechtswidrigkeit des von der Vorinstanz ohne Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde während laufender Beschwerdefrist veranlassten Austritts der Beschwerdeführenden (2-4) in den Kantons B.\_\_\_\_\_ am 15. April 2025 und des Belassens

F-2759/2025, F-2761/2025 Seite 9 der Beschwerdeführenden (1-4) im Kanton B.\_\_\_\_\_ entgegen der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Mai 2025 näher zu erörtern. 6. Angesichts des Fehlens eines Widerrufsgrundes berufen sich die Beschwerdeführenden zu Recht auf ihren Anspruch auf (Wechsel in und mit hin auch auf) Zuweisung an den von ihnen angebehrten Kanton und die Vorinstanz verweigerte ihnen die entsprechende Zuweisung zu Unrecht. 7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht verletzen (Art. 49 VwVG). Sie sind daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Beschwerdeführenden wie angebehrt dem Kanton C.\_\_\_\_\_ zuzuweisen.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat dazu in den angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen ausgeführt, wie angesichts ihres bisherigen Aufenthalts im BAZ sowie wegen der Schwangerschaft beziehungsweise des Mutterschutzes der Beschwerdeführerin 3 zu erwarten seien die Beschwerdeführenden in der Schweiz bis zum aktuellen Zeitpunkt noch nie einer

Erwerbstätigkeit nachgegangen. Erfahrungsgemäss dauere es bei anerkannten Flüchtlingen mehrere Jahre bis zur Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt und zur Sozialhilfeunabhängigkeit. So betrage die Quote des Sozialhilfebezugs für anerkannte Flüchtlinge und vorläufige aufgenommene Flüchtlinge in den ersten fünf respektive sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz gemäss Auswertung des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2023 80.3%. Somit könne eine längere und erhebliche Abhängigkeit der Beschwerdeführenden von der Sozialhilfe zumindest auf absehbare Zeit nicht ausgeschlossen werden. Das Argument, dass sie bisher keinerlei Möglichkeit gehabt hätten, ihre Arbeits- und Integrationsbemühungen unter Beweis zu stellen, vermöge an dieser Einschätzung ebenso wenig zu ändern wie ihre Motivation zum Erwerb von Deutschkenntnissen und die Bemühungen des Beschwerdeführers 2, Tageseinsätze «im Camp» zu leisten. Die Grundlagen für einen Anspruch auf eine Zuweisung in den Wunschkanton seien somit auch unter der (vom Bundesverwaltungsgericht mit Kassationsurteil vom 4. März 2025 vorgegebenen) Anwendung von Art. 26 FK und Art. 37 Abs. 3 AIG nicht geschaffen.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführenden halten dem beschwerdeweise im Wesentlichen entgegen, der Widerrufgrund der dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit sei nicht erfüllt. Sie seien seit gerade einmal drei Monaten in der Schweiz und von der Sozialhilfe abhängig. Im Übrigen seien sie bis zum Austritt aus dem BAZ mit einem Arbeitsverbot belegt gewesen. Die Höhe der Beiträge in dieser kurzen Zeit führe nicht annähernd zur Bejahung des Kriteriums der Erheblichkeit. Auch könne von einer dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit nach derart kurzer Bezugsdauer keine Rede sein. Für die Annahme der Dauerhaftigkeit hätte es zudem einer konkreten, auf den Einzelfall bezogenen und auf längere Sicht ausgelegten Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Lage bedurft. Die Vorinstanz hingegen begnüge sich mit einem knappen Verweis auf statistische Werte. Würde dem gefolgt, liesse sich in jedem Fall mit einer hypothetischen zukünftigen Sozialhilfeabhängigkeit argumentieren und würde das grundsätzliche Recht auf freie Wahl «des Niederlassungskantons» vollständig ausgehöhlt.

#### **E. 5.1**

Der Widerrufgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG ist erfüllt, wenn eine ausländische Person dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Das Bundesgericht hat hierzu im Sinne eines abstrakten Richtwerts wiederholt festgehalten, dass bereits ein Sozialhilfebezug von Fr. 50'000.- als erheblich gelten kann (vgl. statt vieler Urteile des BGer 2C\_181/2022 vom 15. August 2022 E. 6.2; 2C\_23/2018 vom 11. März 2019, E. 4.2.1). Weiter setzt der Widerrufgrund rechtsprechungsgemäss die konkrete Gefahr einer andauernden erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit voraus; blosse finanzielle Bedenken genügen nicht. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen (vgl. BGE 149 II 1 E. 4.4). Hypothesen und pauschalierte Gründe genügen in diesem Zusammenhang nicht (vgl. Urteil des BGer 2C\_2/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 5.1). Vielmehr ist eine konkrete Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation unter Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten durchzuführen (vgl. Urteil des BGer 2C\_498/2024 vom 4. Februar 2025 E. 5.1). Der Widerrufgrund ist erfüllt, wenn eine Person zum einen hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und zum anderen nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft selber für ihren Lebensunterhalt

wird sorgen können (vgl. BGE 149 II 1 E. 4.4).

### **E. 5.2**

Ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfebedürftigkeit trifft, bildet praxisgemäss nicht eine Frage des Widerrufsgrundes, sondern eine solche der Verhältnismässigkeit der darauf gestützten Massnahme beziehungsweise Entscheidung (vgl. vorne E. 3.1 und 3.2, jeweils am Schluss; Urteile des BGer 2C\_498/2024 E. 5.1 m.w.H.; 2C\_2/2024 E. 5.3). Im Rahmen der dabei vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ist der besonderen Situation von Flüchtlingen Rechnung zu tragen.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz legt nicht dar und aus den Akten geht nicht hervor, in welchem finanziellen Ausmass die Beschwerdeführenden bisher mit Sozialhilfeleistungen unterstützt wurden. In zeitlicher Hinsicht liegt zum jetzigen Zeitpunkt ein Sozialhilfebezug von rund sechs Monaten vor. Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass bereits ein erheblicher Gesamtbezug im Sinne der vorstehend erläuterten Rechtsprechung akkumuliert worden ist. Wie es damit effektiv verhält und ob demnach von einer erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, braucht indes nicht näher abgeklärt zu werden, da - wie nachfolgend dargetan - die zusätzlich erforderliche Dauerhaftigkeit der Abhängigkeit ohnehin zu verneinen ist. Was die Dauerhaftigkeit der Sozialhilfebedürftigkeit angeht, ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden heute seit rund sechs Monaten in der Schweiz aufhalten, und seither sozialhilfeabhängig sind, wobei sie bis zu ihrem zwischenzeitlichen Austritt in den Kanton B. \_\_\_\_\_ nach rund drei Monaten einem Arbeitsverbot unterlagen (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Unter diesen Umständen kann nicht allein aufgrund der bisherigen Sozialhilfeabhängigkeit auf die konkrete Gefahr einer künftigen Sozialhilfeabhängigkeit geschlossen werden. Die von der Vorinstanz auf Statistiken gestützte Hypothese, wonach eine längere und erhebliche Abhängigkeit von der Sozialhilfe zumindest auf absehbare Zeit nicht ausgeschlossen werden könne, ist als Grundlage für die Annahme einer entsprechenden konkreten Gefahr sodann von vornherein untauglich. Wie das Bundesgericht betont, reichen abstrakte Statistiken oder verallgemeinernde Annahmen nicht aus, um die konkrete Gefahr einer langfristigen Sozialhilfeabhängigkeit zu begründen (vgl. E. 5.1). Die Beschwerdeführenden geben an, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen, und es bestehen - soweit aus den Akten ersichtlich - keine Anhaltspunkte, aufgrund derer heute bereits zu bezweifeln wäre, dass sie effektiv dazu gewillt beziehungsweise dass sie dazu in der Lage sind. Mithin kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf eine konkrete Gefahr einer langfristigen Sozialhilfeabhängigkeit geschlossen werden und das Erfordernis der Dauerhaftigkeit des Sozialhilfebezugs ist zu verneinen.

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist der Widerrufsgrund der erheblichen und dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG nicht erfüllt. Zudem ergeben die Akten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines anderen Widerrufsgrundes nach Art. 63 Abs. 1 AIG.

### **E. 5.5**

Vor diesem Hintergrund kann auf eine Verhältnismässigkeitsprüfung, wie sie bei Vorliegen eines entsprechenden Widerrufsgrundes und darauf gestützter Verweigerung der angeehrten Kantonszuweisung durchzuführen und bei der der Situation der

Beschwerdeführenden als Flüchtlinge besonders Rechnung zu tragen wäre (vgl. vorne E. 3.1 und 3.2, jeweils am Schluss, sowie E. 5.2), verzichtet werden. Ebenso erübrigt es sich, die Rechtswidrigkeit des von der Vorinstanz ohne Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde während laufender Beschwerdefrist veranlassten Austritts der Beschwerdeführenden (2-4) in den Kantons B. \_\_\_\_\_ am 15. April 2025 und des Belassens der Beschwerdeführenden (1-4) im Kanton B. \_\_\_\_\_ entgegen der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Mai 2025 näher zu erörtern.

#### **E. 6**

Angesichts des Fehlens eines Widerrufsgrundes berufen sich die Beschwerdeführenden zu Recht auf ihren Anspruch auf (Wechsel in und mithin auch auf) Zuweisung an den von ihnen angebehrten Kanton und die Vorinstanz verweigerte ihnen die entsprechende Zuweisung zu Unrecht.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht verletzen (Art. 49 VwVG). Sie sind daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Beschwerdeführenden wie angebehrt dem Kanton C. \_\_\_\_\_ zuzuweisen.

#### **E. 8**

März 2002 [nachfolgend: Botschaft] BBl 2002 3790; Urteile des BVGer F-2933/2025 vom 7. Mai 2025 E. 2.4 m.w.H., F-687/2025 vom 14. Februar 2025 E. 2.2).

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden trotz ihres Ob- siegens nicht zuzusprechen, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

#### **E. 9**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

F-2759/2025, F-2761/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.